



HVBG

HVBG-Info 16/1992 vom 30.06.1992, S. 1401 - 1404, DOK 311.15/017-BSG

**Zur Frage des Umfangs des UV-Schutzes gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO (Selbsthilfearbeiten beim Bau eines Eigenheimes - Hobbytätigkeit) - BSG-Urteil vom 17.03.1992 - 2 RU 27/91**

Das BSG hat mit Urteil vom 17.3.1992 - 2 RU 27/91 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die Voraussetzung für den UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ beim Bau eines Familienheimes, daß es sich bei Arbeiten nach Bezugsfertigkeit des Hauses noch um eine sachgemäße bauliche Ergänzung oder Vollendung des Familienheimes handeln muß, schließt es aus, daß der Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO nach Bezug des Familienheimes noch bei einer Verschönerung oder Verbesserung oder sonstigen kleineren Hobbytätigkeit am Hause anzunehmen ist. Entscheidend ist vielmehr, ob die Arbeit nach Zweck, Art und Umfang noch dazu dient, das Familienheim baulich zu ergänzen oder zu vollenden. Dies ist bei dem Anbringen einer Markise und den hierfür erforderlichen Vorbereitungen nicht der Fall.